

Einkommensgrenze ab dem 1. Januar 2023
(§ 13 Absatz 2 Landeswohnraumförderungsgesetz – LWoFG –
in Verbindung mit § 13 Absatz 3 LWoFG)

Bekanntmachung des Ministeriums der Finanzen
vom 7. Dezember 2022

1. Januar 2023		
1.	Einpersonenhaushalt	18.454,28 Euro
2.	Zweipersonenhaushalt	26.451,13 Euro
	zuzüglich für jede weitere zum Haushalt rechnende Person	6.151,43 Euro
	Erhöhung für jedes zum Haushalt gehörende Kind im Sinne des § 32 Absatz 1 bis 5 Einkommensteuergesetz	1.230,28 Euro
Der errechnete Betrag ist auf volle 100 Euro aufzurunden (§ 13 Absatz 3 Satz 2 1. Halbsatz LWoFG).		

Die neuen Einkommensgrenzen sind zu berücksichtigen bei

1. der Erteilung von Förderzusagen nach § 7 LWoFG,
2. der Erteilung von Wohnberechtigungsscheinen nach § 17 LWoFG
und
3. allen sonstigen Verwaltungsentscheidungen, bei denen die Einkommensgrenzen nach § 13 Absatz 2 LWoFG maßgeblich sind.